## EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, 28.04.2020 C(2020) 2623 final

In der veröffentlichten Fassung dieses Beschlusses sind nach den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Nichtpreisgabe von unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen geregelt ist, bestimmte Informationen ausgelassen worden. Die Auslassungen sind im Folgenden durch [...] gekennzeichnet.

#### ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.

Staatliche Beihilfe SA.48582 (2017/FC) – Deutschland Angebliche staatliche Beihilfemaßnahmen für die Maritim-Gruppe und die KHI Immobilien GmbH (Ingolstadt)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

#### 1. VERFAHREN

- (1) Am 4. Juli 2017 reichte die IGHOGA Region 10-Interessengemeinschaft der Hoteliers und Gastronomen Region 10 e.V. (im Folgenden "Beschwerdeführerin") eine förmliche Beschwerde über angebliche rechtswidrige Beihilfemaßnahmen zugunsten der Maritim-Gruppe ("Maritim") und der KHI Immobilien GmbH ("KHI") ein, in der es um das Kongresszentrum ("CC-IN") und ein benachbartes Hotel in Ingolstadt, Deutschland ging.
- (2) Auf ein Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 29. September 2017 zur vorläufigen Einschätzung des Falls hin und nach einer Telefonkonferenz zwischen den Kommissionsdienststellen und dem rechtlichen Vertreter der Beschwerdeführerin am 3. Oktober 2017 reichte die Beschwerdeführerin drei

Herrn Heiko MAAS Bundesminister des Auswärtigen Werderscher Markt 1 D – 10117 Berlin Anträge<sup>1</sup> auf Verlängerung der Frist für die Übermittlung ergänzender Stellungnahmen ein. Die Kommissionsdienststellen gaben allen drei Anträgen statt. Am 21., 22. und 30. November 2017 übermittelte die Beschwerdeführerin der Kommission schriftliche Ausführungen und weitere Unterlagen.

- 4. Dezember leiteten Kommissionsdienststellen (3) Am 2017 die die nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde und die vorläufige Einschätzung sowie eine nichtvertrauliche Fassung der weiteren Ausführungen Beschwerdeführerin zur Stellungnahme an Deutschland weiter. Am 14. Dezember 2017 gewährten die Kommissionsdienststellen auf Antrag Deutschlands eine Verlängerung der Frist für die Stellungnahme bis zum 31. Januar 2018. Am 31. Januar 2018 übermittelte Deutschland seine Stellungnahme und weitere Informationen.
- (4) Am 24. April 2018 leiteten die Kommissionsdienststellen die von Deutschland vorgelegten Unterlagen an die Beschwerdeführerin weiter. Am 29. Juni 2018 gingen ergänzende Ausführungen der Beschwerdeführerin ein.
- (5) Bei einem Treffen der Vertreter der Beschwerdeführerin und der Kommissionsdienststellen am 30. Juli 2018 äußerte die Beschwerdeführerin die Absicht, weitere Informationen zu übermitteln. Am 11. Oktober 2018 gingen diese Informationen der Beschwerdeführerin bei den Kommissionsdienststellen ein.
- (6) Mit Schreiben vom 16. Mai 2019 ersuchte die Beschwerdeführerin entsprechend Artikel 265 Absatz 2 AEUV um inhaltliche Stellungnahme zu dem Beschwerdevortrag.<sup>2</sup>
- (7) Am 15. Juli 2019 richteten die Kommissionsdienststellen ein Auskunftsersuchen an Deutschland, das Deutschland am 26. August 2019 beantwortete, nachdem die Antwortfrist aufgrund eines von Deutschland gestellten und von den Kommissionsdienststellen angenommenen Antrags bis zum 2. September 2019 verlängert worden war.
- (8) In einem Schreiben vom 16. Juli 2019 an die Beschwerdeführerin bekräftigten die Kommissionsdienststellen ihre vorläufige Einschätzung (besonders in Bezug auf das Fehlen von Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel) und teilten der Beschwerdeführerin mit, Deutschland sei aufgefordert worden, sich zu zwei Aspekten der Beschwerde näher zu äußern (siehe Auskunftsersuchen vom 15. Juli 2019, Erwägungsgrund (7)).
- (9) Bei einem Treffen mit den Kommissionsdienststellen am 25. September 2019 kündigte der rechtliche Vertreter der Beschwerdeführerin weitere schriftliche Ausführungen zum Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 16. Juli 2019 an, die am 18. November 2019 bei der Kommission eingingen (siehe Erwägungsgrund (12)).

2

Im ersten Antrag (vom 18. Oktober 2017) wurde eine Verlängerung bis zum 6. November 2017, im zweiten Antrag (vom 27. Oktober 2017) eine Verlängerung bis zum 20. November 2017 und im dritten Antrag (vom 20. November 2017) eine Verlängerung bis zum 21. November 2017 beantragt.

Wortlaut des Schreibens: "... möchte ich Sie entsprechend Artikel 265 Absatz 2 AEUV um eine inhaltliche Stellungnahme zu unserem Beschwerdevortrag ersuchen".

- (10) Am 10. Oktober 2019 richteten die Kommissionsdienststellen ein Auskunftsersuchen an Deutschland, das innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang zu beantworten war. Deutschland beantragte am 17. Oktober 2019 eine Fristverlängerung bis zum 28. November 2019. Die Kommissionsdienststellen gewährten am 18. Oktober 2019 eine Verlängerung der Frist, allerdings nicht bis zum beantragten Termin, sondern bis zum 15. November 2019. Deutschland übermittelte am 15. November 2019 weitere Auskünfte.
- (11) Am 5. November 2019 teilte der rechtliche Vertreter der Beschwerdeführerin den Kommissionsdienststellen mit, dass die am 25. September 2019 angekündigten weiteren schriftlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin erst später eingehen würden.
- (12) Die am 25. September 2019 (siehe Erwägungsgrund (9)) und 5. November 2019 (siehe Erwägungsgrund (11)) angekündigten weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin gingen letztlich am 18. November 2019 ein. Darin forderte die Beschwerdeführerin die Kommission auf, innerhalb von zwei Monaten gemäß Artikel 265 Absatz 2 AEUV einen förmlichen Beschluss zu erlassen.<sup>3</sup>
- (13) Am 19. Dezember 2019 leiteten die Kommissionsdienststellen eine nichtvertrauliche Fassung der von Deutschland übermittelten Unterlagen an die Beschwerdeführerin weiter und bekräftigten ihre vorläufige Einschätzung. Am 2. Januar 2020 legte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme zu den Ausführungen Deutschlands vor, in der auch Veranstaltungsstatistiken ihrer Mitglieder enthalten waren.
- (14) Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 stellte die Beschwerdeführerin die Frage, ob die Kommission einen förmlichen Beschluss bezüglich der Beschwerde innerhalb der Frist gemäß Artikel 265 Absatz 2 AEUV erlassen würde.<sup>4</sup>

### 2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER ANGEBLICHEN BEIHILFEMAßNAHMEN

(15) Die Beschwerdeführerin behauptet, Maritim seien staatliche Beihilfemaßnahmen gewährt worden.

### 2.1. Begünstigter der angeblichen Beihilfemaßnahmen

(16) Maritim ist eine private, vor allem in Deutschland tätige Hotelkette<sup>5</sup>, deren Portfolio beispielsweise Freizeit, Stadt- und Flughafenhotels umfasst.

### 2.2. Beschwerdeführerin

(17) Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Interessengemeinschaft von 14 Betreibern und Eigentümern von Hotels und Gaststätten im bayerischen Ingolstadt (Deutschland) und den umliegenden Landkreisen Eichstätt, Neuburg

Wortlaut des Schreibens: "Daher ersuchen wir Sie, … innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Übermittlung dieses Schreibens eine endgültige Verbescheidung unserer Beschwerde vorzunehmen."

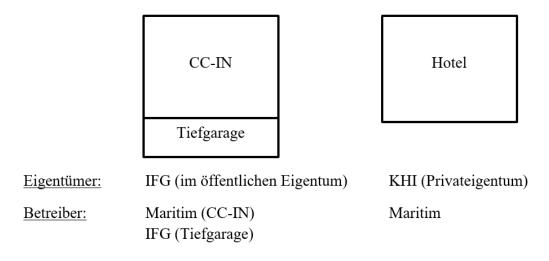
Wortlaut des Schreibens: "(...), möchten wir Sie um Auskunft darüber ersuchen, ob die Kommission innerhalb der weiteren Zweimonatsfrist nach Artikel 265 Absatz 2 Satz 2 AEUV eine solche Entscheidung anzunehmen bereit ist."

Insgesamt 45 Hotels, davon 32 in Deutschland, 9 außerhalb der EU, 4 innerhalb der EU und 1 geplant in den Niederlanden (Stand: 2. April 2020).

und Pfaffenhofen. Die Mitglieder der Beschwerdeführerin betreiben Hotels mit 32 bis 177 Räumen (69 bis 250 Betten) und zwischen 1 und 10 Veranstaltungsräumen mit einer Gesamtveranstaltungsfläche von 65 m² bis 465 m².

## 2.3. Chronologie des Vorhabens

(18) Maritim wurde als Betreiber des CC-IN ausgewählt. Das CC-IN wird von der Stadt Ingolstadt – über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft, das Kommunalunternehmen IFG Ingolstadt AöR ("IFG") – gebaut werden und in ihrem Eigentum verbleiben. Auch ein zu errichtendes Hotel, das im Privateigentum der KHI stehen und an das CC-IN angrenzen wird, soll von Maritim betrieben werden. In der nachfolgenden Übersicht werden Eigentümerschaft und geplanter Betrieb aufgezeigt:



- (19) Die Chronologie des Vorhabens stellt sich folgendermaßen dar:
- (20) Ursprünglich war von der Stadt Ingolstadt beabsichtigt, auf dem ehemaligen Gießereigelände ein einheitliches Gebäude für ein Hotel und Kongresszentrum zu errichten. Hierzu führte die IFG 2010 ein europaweites Vergabeverfahren (wettbewerblicher Dialog) durch, das allerdings nicht erfolgreich war, da über das Vermögen des verbliebenen Bieters vor Abschluss von Verträgen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (21) Der Plan, ein einheitliches Gebäude zu errichten, wurde daraufhin aufgegeben. Stattdessen wurde beschlossen, Hotel und Kongresszentrum auf zwei rechtlich selbständigen Grundstücken auf dem ehemaligen Gießereigelände zu bauen.
- (22) 2014 wählte die IFG über ein Bieterverfahren das private Unternehmen KHI als Käufer des Grundstücks aus, auf dem das Hotel errichtet werden soll. Die entsprechende Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wurde am 14. und 15. Februar 2014 in der regionalen und überregionalen Presse veröffentlicht. 16 Interessenten forderten die Unterlagen zum geplanten Grundstücksverkauf an. Schließlich wurden von vier Unternehmen Angebote abgegeben, und das Angebot der KHI erhielt den Zuschlag. Das entsprechende Grundstück wurde von der IFG am 30. September 2014 an die KHI veräußert. Die KHI schloss für den Betrieb des Hotels einen Pachtvertrag mit Maritim.

- (23)Am 5. März 2015 gründeten die KHI und die IFG eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen Hotel-Kongress Ingolstadt GbR mbH ("HKI"), mit dem Ziel der engen Abstimmung von Planung und Bau des Hotels und des CC-IN, welche sich nebeneinander befinden. An dieser Gesellschaft sind die KHI und die Kapitalanteil von IFG einem 55 % bzw. 45 % beteiligt. Gesellschaftsvertrag ist weiter geregelt, dass bestimmte Baukosten gemäß von den Gesellschaftern nach einem noch festzulegenden sachgerechten Schlüssel getragen werden. Am 7./8. Mai 2015 schlossen die Gesellschafter der HKI ferner eine Vereinbarung über eine Verteilung bestimmter Baukosten.
- (24) Das CC-IN und die teilweise bereits gebaute Tiefgarage<sup>7</sup> werden im öffentlichen Eigentum der IFG stehen. Die IFG betreibt die Tiefgarage selbst, führte für den Betrieb des CC-IN aber ein Bieterverfahren durch.
- Die IFG schaltete im Juli 2015 in der regionalen und überregionalen Presse sowie (25)Angebotsaufforderung.<sup>8</sup> mit online verfügbare Inserate der Ausschreibungsunterlagen wurden insgesamt 14 Firmen/Personen von angefordert und an sie übermittelt. Alle waren in Deutschland ansässig, die Mehrheit (11 von 14) in Ingolstadt bzw. einem Umkreis von 100 km. Eine von diesen 14 Anfragen stammte von einem Mitglied der Beschwerdeführerin. Da von diesen 14 Interessenten letztlich nur Maritim ein Angebot abgab, erhielt das Unternehmen den Zuschlag. In der Folge unterzeichneten Maritim und die IFG am 26./28. April 2016 einen Pachtvertrag für den Betrieb des CC-IN.
- (26) Das CC-IN wird eine Nutzfläche von etwa 6600 m² haben und über einen teilbaren Saal für bis zu 1200 Besucher, einen Konferenzraum für bis zu 300 Besucher und mindestens sechs kleinere Seminar- bzw. Tagungsräume mit einer Fläche von je etwa 50 m² sowie zwei Foyerflächen (700 m² und 100 m²) verfügen<sup>9</sup>.
- (27) Einem Bericht in den örtlichen Medien<sup>10</sup> zufolge befinden sich Hotel und CC-IN derzeit im Bau; ihre Fertigstellung sei für das Frühjahr 2021 geplant.

### 2.4. Angebliche Beihilfemaßnahmen

(28) Die ursprüngliche Beschwerde vom 4. Juli 2017 betraf einerseits das geplante, von der IFG zu bauende CC-IN, das im Eigentum der IFG stehen und von Maritim betrieben werden soll, und andererseits die Tiefgarage, die im Eigentum der IFG stehen und auch von ihr betrieben werden soll. Ferner betraf die

DIN = Deutsches Institut für Normung e.V., deutsches ISO-Mitglied (ISO = International Organisation for Standardisation). DIN-Normen gelten in verschiedenen technischen Bereichen. So dient die Norm DIN 276 im Bauwesen zur Ermittlung der Projektkosten sowie als Grundlage der Honorarberechnung für Architekten und Ingenieure.

Die Bauarbeiten für die Tiefgarage hatten bereits 2012 begonnen.

Veröffentlicht in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Donaukurier, Allgemeine Hotel- und Gastronomiezeitung und Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung. Auch online bei: Frankfurter Allgemeine Zeitung und Süddeutsche Zeitung.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Höchstzahl der Konferenzteilnehmer/Sitzplätze beträgt 2 223.

Presseartikel vom 25. November 2019 im Donaukurier, <a href="https://www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/Giessereigelaende-Eine-Buehne-fuers-Kongresszentrum;art599,4401609">https://www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/Giessereigelaende-Eine-Buehne-fuers-Kongresszentrum;art599,4401609</a>

Beschwerde das von der KHI zu bauende Hotel, das im Eigentum der KHI stehen und von Maritim betrieben werden soll.

- (29) Während des vorläufigen Prüfverfahrens bezogen sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin in erster Linie auf angebliche Beihilfemaßnahmen nur für Maritim als Betreiber des CC-IN. Dennoch erhielt die Beschwerdeführerin ihre ursprüngliche Beschwerde in allen Punkten aufrecht<sup>11</sup>. Die Hauptargumentation in allen Vorbringen betraf stets das Vorliegen (un-)mittelbarer Vorteile und angebliche Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel.
- (30) Nach Auffassung der Beschwerdeführerin erhält Maritim unrechtmäßige Beihilfen in folgender Form:
  - (a) unmittelbarer Vorteil für Maritim als Betreiber des CC-IN durch eine vertraglich vereinbarte Pacht, die wegen eines angeblich nicht ordnungsgemäßen Bieterverfahrens im Marktvergleich außergewöhnlich gering sei;
  - (b) mittelbarer Vorteil, der Maritim als Hotelbetreiber dadurch entstanden sei, dass der Verkauf des im öffentlichen Eigentum stehenden Grundstücks, auf dem das Hotel das seinerseits im Eigentum der KHI stehen wird errichtet werden soll, angeblich nicht im Rahmen eines offenen und transparenten Bieterverfahrens stattgefunden habe;
  - (c) mittelbarer Vorteil für Maritim als Hotelbetreiber durch die Übernahme bestimmter Kosten für den Bau des Hotels durch die IFG;
  - (d) mittelbarer Vorteil für Maritim als Hotelbetreiber durch die angebliche Möglichkeit, die Veranstaltungsfazilitäten des CC-IN zu nutzen, sodass keine eigenen solchen Fazilitäten gebaut werden müssen;
  - (e) mittelbarer Vorteil für Maritim als Hotelbetreiber durch die gemeinsame Bewerbung des Hotels und des CC-IN durch die Stadt<sup>12</sup>;
  - (f) mittelbarer Vorteil für Maritim als Hotelbetreiber durch die Nutzung der Tiefgarage unter dem CC-IN.

## 2.5. Hauptargumente der Beschwerdeführerin

(31) Nachstehend werden die Hauptargumente der Beschwerdeführerin dargelegt.

- 2.5.1. Angeblicher unmittelbarer Vorteil für Maritim als Betreiber des CC-IN
- (32) Die Beschwerdeführerin gibt an, die Pacht für das CC-IN [Höhe und Berechnung der Pacht]\*, sei außergewöhnlich gering<sup>13</sup> und entspreche einer monatlichen Quadratmeterpacht von [Höhe der Pacht]. Eine Pacht dieser Höhe sei nicht

-

Siehe z. B. das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 2. Januar 2020.

Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich die einheitliche Bewerbung des CC-IN und des Hotels während einer Tourismusmesse an (Internationale Tourismus Börse).

<sup>\*</sup> Vertrauliche Informationen.

Siehe jedoch die diesbezüglichen Erklärungen Deutschlands in Erwägungsgrund (41) und Fußnote 17.

- marktüblich, da das Bieterverfahren für den Betrieb des CC-IN nicht ordnungsgemäß verlaufen sei.
- Der Beschwerdeführerin zufolge gewährte die IFG der Maritim einen Vorteil im (33)Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, indem sie ihrer Pflicht zur Durchführung eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens nicht nachkam. Die Ausschreibung für den Betrieb des CC-IN sei von der IFG absichtlich so strukturiert worden, dass nur Maritim ein glaubwürdiges Angebot abgeben konnte. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die IFG die künftige Betriebsstruktur des CC-IN bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens mit Maritim verhandelt hat. Von Anbeginn an seien in den Plänen für das CC-IN keine Kücheneinrichtungen vorgesehen gewesen, sodass ein Caterer zwingend auf die Kücheneinrichtungen des angrenzenden, von Maritim betriebenen Hotels zurückgreifen müsste. Ohne die Möglichkeit einer derartigen gastronomischen Versorgung habe kein anderer potenzieller Bewerber als Maritim ein wirtschaftliches Interesse am Betrieb des CC-IN. Ferner gab die Beschwerdeführerin an, sie habe das Vergabeverfahren nach den nationalen vergaberechtlichen Vorschriften nicht anfechten können.<sup>14</sup>
- (34) Ferner übermittelte die Beschwerdeführerin eine interne Beschlussvorlage vom 10. November 2015 für eine Sitzung des IFG-Verwaltungsrates am 23. November 2015, aus der hervorgeht, dass die Bewerbung von Maritim für den Betrieb des CC-IN unter dem Vorbehalt steht, dass mit der KHI ein Vertrag über den Betrieb des Hotels zustande kommt.
- (35) Zur Untermauerung der Argumente für das Vorliegen eines Vorteils zieht die Beschwerdeführerin die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (im Folgenden "Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe"<sup>15</sup>) heran. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin wurden die in Randnummer 89 ff. festgelegten Voraussetzungen von Deutschland nicht erfüllt, sodass im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden könne, dass das erfolgreiche Angebot den Marktbedingungen entspricht. Da nur ein einziges Angebot eingegangen sei, würden die in Randnummer 93 der Bekanntmachung festgelegten besonderen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Marktpreises gelten, die Deutschland aber nicht eingehalten habe. Der Beschwerdeführerin zufolge liegt die Beweislast dafür, dass die Pacht marktüblich ist, bei Deutschland.

### 2.5.2. Angebliche mittelbare Vorteile für Maritim als Hotelbetreiber

(36) Die Beschwerdeführerin bringt im Zusammenhang mit den verschiedenen angeblichen mittelbaren Vorteilen für Maritim als Hotelbetreiber weitere Argumente vor (siehe Erwägungsgrund (30)).

Laut Beschwerdeführerin gab es kein Rechtsmittel, das in Bezug auf einen solchen öffentlichen Auftrag bzw. eine solche Konzession hätte eingelegt werden können. Ein etwaiges vergaberechtliches Rechtsmittel wäre jedenfalls wegen mangelnder Antragsbefugnis und abgelaufener Fristen als unzulässig abgewiesen worden. Auch sei die Beschwerdeführerin nicht berechtigt gewesen, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

- (37) So äußert sie den Verdacht, durch die oben genannte, von der IFG und der KHI getroffene Vereinbarung über die Kostenverteilung im Rahmen der gemeinsamen Tochtergesellschaft HKI (siehe Erwägungsgrund (23)) komme es zur Querfinanzierung bestimmter Baukosten des privaten Hoteleigentümers KHI durch die in öffentlichem Eigentum stehende IFG. Es handele sich dabei um Kosten u. a. für die Hotelfassade und die Hotelvorfahrt. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass eine solche Querfinanzierung letztlich Maritim als Hotelbetreiber zugutekommt (siehe Erwägungsgrund (30)(c)).
- (38) Ferner bringt die Beschwerdeführerin vor, Maritim als Hotelbetreiber profitiere mittelbar von öffentlich finanzierten Fazilitäten des CC-IN (so z. B. von den Veranstaltungsfazilitäten und einer Gästeterrasse), da das Unternehmen diese nicht selbst bauen müsse, seine Gäste sie jedoch im CC-IN nutzen könnten (siehe Erwägungsgrund (30)(d)).

### 2.5.3. Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel

(39)In Bezug auf die potenziellen Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel führt die Beschwerdeführerin zwei Argumente an: Erstens handele es sich bei dem zu betrachtenden Wirtschaftszweig um den "Tagungshotelsektor". Die Besucherstatistiken der Stadt Ingolstadt würden zeigen, dass 30,71 % der Ausland stammten. **Zweitens** Besucher 2016 aus dem Beschwerdeführerin Veranstaltungsstatistiken ihrer Mitglieder vor, die angeblich belegen, dass 2018 zwischen 20 und 45 % der in den Räumlichkeiten der Mitglieder abgehaltenen Veranstaltungen – gemäß ihrer eigenen Definition – internationaler Art waren. 16 Die Beschwerdeführerin verweist ferner auf die Präsenz des Automobilherstellers Audi AG ("Audi") in Ingolstadt, wodurch das CC-IN eine internationale Ausrichtung erhalte.

## 2.6. Von Deutschland angeführte Argumente

(40) Bezugnehmend auf die Beschwerdegründe bringt Deutschland vor, die Maßnahmen stellten keine staatlichen Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Es liege keine Begünstigung von Maritim vor, da insbesondere die vereinbarte Pacht für den Betrieb des CC-IN marktkonform sei. Ferner würden sich die Maßnahmen weder auf den Wettbewerb noch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken.

# 2.6.1. Argumente in Bezug auf einen angeblichen unmittelbaren Vorteil für Maritim als Betreiber des CC-IN

(41) Was die vereinbarte Pacht für den Betrieb des CC-IN angeht, klärte Deutschland zunächst den Sachverhalt durch Vorlage von Nachweisen, einschließlich des Pachtvertrages. Dem Pachtvertrag zufolge besteht die Pacht aus [Details zu den Bestandteilen der Pacht]<sup>17</sup>.

\_

Siehe Schreiben der Beschwerdeführerin vom 2. Januar 2020. Am 18. November 2019 hatte die Beschwerdeführerin eine andere Statistik eines ihrer Mitglieder vorgelegt, der zufolge die höchste Teilnehmerzahl einer Veranstaltung bei 142 gelegen hatte (von der Beschwerdeführerin selbst als "national" eingestufte Veranstaltung). Bei der von der Beschwerdeführerin selbst festgelegten Kategorie der "internationalen" Veranstaltungen lag die höchste Teilnehmerzahl bei 108.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> [Methode zur Berechnung der Pacht].

- Deutschland zufolge steht diese Pacht mit den Marktbedingungen im Einklang, da (42)sie auf der Grundlage eines offenen, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens ermittelt wurde.
- Maritim sei für den Betrieb des CC-IN weder vorausgewählt noch bevorzugt (43)worden. Deutschland versichert, das CC-IN habe im Einklang mit den Vorstellungen und Anforderungen des Bieters, der das beste Angebot abgeben würde, gebaut werden sollen. Das Bieterverfahren habe keine Vorgabe enthalten, dass Kücheneinrichtungen oder Cateringeinrichtungen nicht im CC-IN vorgesehen werden könnten. Vielmehr sei es dem Bieter überlassen worden, im Rahmen der vorgegebenen Außenabmessungen des Gebäudes die Einteilung, Anordnung und Ausformung der Kongress- und Tagungsräume sowie der weiteren notwendigen Nebenräume nach seinen Vorstellungen vorzunehmen. Somit habe der Bieter selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang von ihm Flächen für die gastronomische Versorgung der Veranstaltungen, sei es durch eine Küche oder durch entsprechende Flächen für ein Catering-Modell, im Pachtobjekt erstellt werden. Nach Angaben Deutschlands hatten die anderen 13 Interessenten (außer Maritim) primär Interesse an der gastronomischen Versorgung der Kongressteilnehmer, jedoch nicht an dem vollständigen Betrieb und der Vermarktung des CC-IN, sodass diese Interessenten letztendlich kein Angebot abgegeben hätten.
- Ferner bringt Deutschland vor, [Umstände der Festlegung der Pacht]. Der (44)Pachtvertrag sei auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien ohne jegliche Subventionierung Verlustübernahme durch die IFG geschlossen worden.
- Darüber hinaus betont Deutschland, dass die IFG vor Durchführung des (45)Bieterverfahrens die Bedingungen analysiert habe, unter denen Kongresszentren in verschiedenen vergleichbaren deutschen Städten betrieben und vermarktet werden. So sei festgestellt worden, dass es keine branchenüblichen, einheitlichen Pacht-/Betreiberverträge gebe, da jeder Vertrag von Standort-, Gesellschaftsund/oder objektspezifischen Regelungen geprägt sei. Aufgrund der Analyse habe festgestellt werden können, dass der Betrieb von vergleichbaren Kongresszentren regelmäßig Verluste erwirtschafte, die insgesamt oder in einem bestimmten von dem jeweiligen Eigentümer/Verpächter gegenüber Pächter/Betreiber des Kongresszentrums übernommen werden. <sup>18</sup> Hingegen liege das Betriebsrisiko nach dem Vertrag zwischen IFG und Maritim im vollen Umfang bei Maritim.

zu untermauern, nennt Deutschland noch zwei weitere Kongresszentren in im Hinblick auf ihre Fläche und Einwohnerzahl mit Ingolstadt vergleichbaren Städten (Stadthalle [Stadt 1] und Stadthalle

Deutschland zufolge bestätigt eine Umfrage des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren

[Stadt 2]), bei denen die Pacht [Angaben zur Höhe der Pacht] liege.

e.V. ("EVVC") aus dem Jahr 2010, dass Kongresszentren wie das CC-IN in der Regel durch die jeweiligen Kommunen in Deutschland bezuschusst werden (49 % der Teilnehmer an der Umfrage zahlten keine Pacht, lediglich 17 der Teilnehmer beantworteten die Frage nach der Pachthöhe, wobei rund 41 % der Antwortenden Pachten von bis zu 100 000 EUR bezahlten). Deutschland führt die Stadt Wiesbaden an, wo das Rhein-Main Congress Center ("RMCC") für 2019 einen Betriebskostenzuschuss von 11,2 Mio. EUR erhalten habe. Um die Marktkonformität der Pacht weiter

- 2.6.2. Argumente in Bezug auf angebliche mittelbare Beihilfen für Maritim als Hotelbetreiber
- (46) Deutschland weist darauf hin, dass der Betrieb des Hotels nicht von der IFG zugewiesen wurde, sondern die IFG das Grundstück für das Hotel im Rahmen eines Bieterverfahrens verkauft habe (siehe Erwägungsgrund (22)). Hotel und CC-IN würden jeweils auf rechtlich selbstständigen Grundstücken gebaut und stünden im Eigentum unterschiedlicher Eigentümer. Die Gebäude seien voneinander unabhängig und hätten an zwei Seiten einen Anbau. Hotel und CC-IN würden auf der Grundlage individuell abgeschlossener Pacht- bzw. Mietverträge voneinander unabhängig betrieben.
- (47) In Bezug auf die angeblichen mittelbaren Vorteile für Maritim als Hotelbetreiber durch Querfinanzierung der Baukosten der KHI führt Deutschland an, die Grundlage für die Verteilung der Baukosten sei transparent, da sie auf der Grundlage der freigegebenen Kostenberechnung des Generalplaners ermittelt würden (Kostenberechnung nach DIN 276<sup>19</sup>). Jegliche Kosten würden dem jeweiligen Eigentümer/Gebäude zugeordnet, dem bzw. für das sie entstehen, sodass die Baukosten im Einzelnen nachprüfbar und nachvollziehbar seien.
- (48) Was das Argument der einheitlichen Bewerbung angeht, führt Deutschland aus, dass die Ingolstadt Tourismus und Kongress GmbH ("ITK"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der IFG, Dritten gegenüber die vorhandenen Tagungs- und Hotelkapazitäten wettbewerbsneutral und damit ohne jeweilige Bevorzugung einzelner Anbieter darstelle. Vereinbarungen zwischen der Stadt Ingolstadt oder der IFG mit Dritten über eine gemeinsame Werbung gebe es nicht. Ferner betont Deutschland, dass entgegen den Angaben der Beschwerdeführerin weder die Stadt Ingolstadt noch die IFG oder die ITK bei der Internationalen Tourismusbörse für das CC-IN bzw. das Hotel geworben hätten.<sup>20</sup>
- (49) Zur Nutzung der Tiefgarage stellte Deutschland klar, dass die IFG die Tiefgarage als öffentliche Tiefgarage errichten und bewirtschaften wird. Für die Nutzung der Tiefgaragenplätze fordere die IFG von jedem Nutzer eine Vergütung nach dem jeweils maßgeblichen Tarif für die Parkeinrichtungen der IFG in Ingolstadt. Weder Hotel noch CC-IN würden über reservierte Stellplätze verfügen.

### 2.6.3. Keine Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel

(50) Deutschland betonte wiederholt den örtlichen Charakter des CC-IN. Aus Daten vergleichbarer Zentren in der Region (besonders Ulm und Würzburg) sei ersichtlich, dass die Anfragen im Zeitraum von 2017 bis zum 20. Oktober 2019 zu 99 % regionale bzw. nationale Veranstaltungen betroffen hätten, während lediglich 1 % als internationale Veranstaltungen eingestuft werden können. Deutschland zufolge erwartet Maritim als Betreiber des CC-IN eine Nutzung in erster Linie für regionale Veranstaltungen wie Abiturbälle der örtlichen Schulen, Veranstaltungen der örtlichen Vereine (z. B. Rotary oder Lions Club), kommunaler Parteien sowie Informations- und Wahlveranstaltungen örtlicher Organisationen. Hieraus sei der maßgebliche Teil der Einnahmen des CC-IN zu

.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Siehe Fußnote 6.

Deutschland untermauert diese Angabe durch Bilder der jeweiligen Stände bei der Tourismusbörse.

- erwarten. Deutschland legte in diesem Zusammenhang Aufstellungen vergangener Veranstaltungen in anderen Kongresszentren derselben Region vor.
- (51)Zur Präsenz von Audi in Ingolstadt gibt Deutschland an, das CC-IN sei beispielsweise für Produktpräsentationen von Audi viel zu klein. Für Mitarbeiterschulungen oder kleinere Geschäftsbesprechungen stünden Audi die Audi-Akademie in unmittelbarer Nachbarschaft ebenso zur Verfügung wie die Veranstaltungsräume, über die Audi am Standort Ingolstadt selbst verfügt (Audi-AG-Konferenzcenter, Audi-Forum, AVUS am Audi-Forum sowie Audi-Sportpark). Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass über eine etwaige Nutzung des Kongresszentrums durch Audi nach Kenntnis der IFG keine Vereinbarungen zwischen Maritim und Audi bestehen. Die Tatsache, dass Audi auch international agiere, mache die Firma nicht zu einem internationalen Veranstalter. Audi sei immer noch ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, und Veranstaltungen, die Audi in Deutschland durchführe, seien somit als deutsche Veranstaltungen anzusehen. Selbst wenn Audi eine Veranstaltung durchführen sollte, an der auch Gäste aus dem Ausland teilnehmen, ergebe sich hieraus keine internationale Ausrichtung des CC-IN. Solche Veranstaltungen sprächen zwar gelegentlich ausländische Teilnehmer an, wendeten sich aber weder an das allgemeine internationale Publikum (Touristen usw.) noch seien sie nach Zahl und Größe binnenmarktrelevant.
- (52) Ferner erachtet Deutschland Ingolstadt nicht als eine Stadt, die grundsätzlich Nutzer von Kongresszentren aus anderen Mitgliedstaaten anzieht.

# 3. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MAßNAHME/VORLIEGEN STAATLICHER BEIHILFEN

- (53) Im Folgenden wird die Kommission prüfen, ob es sich bei den in Rede stehenden Maßnahmen um staatliche Beihilfen handelt. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV "sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen".
- (54) Als staatliche Beihilfen gelten demnach Maßnahmen, die die vier folgenden Kriterien erfüllen: i) Die Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln gewährt und ist dem Staat zuzurechnen, ii) sie verschafft bestimmten Unternehmen einen Vorteil, iii) der Vorteil ist selektiv und iv) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (55) Wie nachstehend näher erläutert wird, ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die beanstandeten Maßnahmen weder zu einem Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV führen noch den Wettbewerb verfälschen (oder drohen ihn zu verfälschen) oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

## 3.1. Kein Vorteil

(56) Die Kommission hat die Angaben der Beschwerdeführerin im Einzelnen geprüft und konnte weder einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV feststellen.

- (57) Die Kommission hat zunächst geprüft, ob ein potenzieller unmittelbarer Vorteil für Maritim als Betreiber des CC-IN vorliegt. Wenn Transaktionen in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, das mit den Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang steht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktionen den Marktbedingungen entsprechen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>21</sup>
- (58) Die Kommission nimmt das Vorbingen Deutschlands zur Kenntnis, dass die IFG ihrer Verpflichtung nachgekommen sei, ein solches wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren für den Betrieb des CC-IN durchzuführen, das zur Auswahl von Maritim als Betreiber geführt habe. Wenn nur ein einziges Angebot abgegeben wird, ist nach Randnummer 93 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe das Verfahren jedoch in der Regel nicht ausreichend, um einen Marktpreis zu erhalten, wenn nicht "i) bei der Ausgestaltung des Verfahrens besonders strenge Vorkehrungen getroffen wurden (…) oder ii) sich die Behörden durch zusätzliche Maβnahmen vergewissern, dass das Ergebnis dem Marktpreis entspricht".
- (59) Die bloße Tatsache, dass nur ein Angebot abgegeben wurde, gestattet jedoch nicht den Umkehrschluss (siehe Erwägungsgrund (57)), d. h., sie weist nicht direkt darauf hin, dass die in Rede stehende Maßnahme nicht den Marktbedingungen entspricht. Die Tatsache, dass nur ein Angebot eingereicht wurde, ist noch kein Beweis dafür, dass tatsächlich ein Vorteil vorliegt, sondern bedeutet lediglich, dass in einem solchen Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.
- (60) Da tatsächlich nur Maritim ein Angebot abgegeben hat, hält die Kommission fest, dass auf dieser Grundlage (Erwägungsgrund (57)) nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens den Marktbedingungen entspricht.
- (61) In Bezug auf die von Maritim an die IFG gezahlte Pacht sei jedoch darauf hingewiesen, dass [Angaben zur Pachthöhe]<sup>22</sup>. Der Betrag von [Angaben zur Pachthöhe] (siehe Erwägungsgrund (41) und Fußnote 17 für die Berechnung der Pacht auf der Grundlage der Bestimmungen des Pachtvertrags).
- (62) Die zwischen der IFG und Maritim vertraglich vereinbarte Pacht wurde nach Angaben Deutschlands auf der Grundlage eines Vergleichs mit der Pacht ermittelt, die vergleichbare Betreiber von Konferenzzentren in derselben Region in Deutschland zahlen (siehe Stellungnahme Deutschlands in Erwägungsgrund (45)). Im Vergleich zur Pacht der genannten Konferenzzentren, liegt die Pacht des CC-IN am oberen Ende der Bandbreite. Die Pacht zweier

.

Siehe die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe, Rn. 89.

<sup>[</sup>Umstände der Festlegung der Pacht] (Erwägungsgrund (44)). Dies ist ein Indiz dafür, dass die deutschen Behörden über die bloße Organisation eines Ausschreibungsverfahrens hinaus versucht haben, die Höhe der Pacht zu maximieren.

anderer Kongresszentren in im Hinblick auf ihre Fläche und Einwohnerzahl<sup>23</sup> mit Ingolstadt vergleichbaren Städten (Stadthalle [Stadt 1] und Stadthalle [Stadt 2]) liegt nach Angaben Deutschlands sogar noch unter [...], was die Marktkonformität zusätzlich belegt. Beide Fazilitäten sind auch in Bezug auf ihre Größe und Struktur mit dem CC-IN vergleichbar.<sup>24</sup>

- (63) Die Kommission kommt somit zu dem Schluss, dass Maritim als Betreiber des CC-IN kein unmittelbarer Vorteil entsteht.
  - 3.1.2. Kein mittelbarer Vorteil zugunsten von Maritim als Hotelbetreiber
- (64) In Bezug auf die verschiedenen angeblichen mittelbaren Vorteile für Maritim (siehe Erwägungsgrund (30) Buchstaben b bis f) ist die Kommission der Auffassung, dass keine solchen mittelbaren Vorteile vorliegen.
- (65) Insbesondere was den angeblichen mittelbaren Vorteil betrifft, der Maritim als Hotelbetreiber aufgrund der angeblich nicht ordnungsgemäßen Ausschreibung für den Verkauf des Hotelgrundstücks an KHI entstanden sein soll, nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass das oben beschriebene wettbewerbliche, transparente, diskriminierungs- und bedingungsfreie Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde (siehe Erwägungsgrund (22)). Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktion den Marktbedingungen entspricht. Die Beschwerdeführerin hat keine Argumente oder Fakten vorgebracht, die diese Annahme widerlegen würden. Es liegen keine stichhaltigen Fakten vor, die ein nicht ordnungsgemäßes Verfahren nahelegen würden. Selbst wenn die Transaktion nicht marktkonform wäre, ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen Maritim als Hotelbetreiber daraus ziehen würde.
- In Bezug auf die geltend gemachte Querfinanzierung von Hotelbaukosten, die Maritim als Hotelbetreiber angeblich indirekt zugutekam, ist darauf hinzuweisen, dass die Baukosten über die HKI transparent gemäß der geltenden nationalen Norm (Kostenberechnung nach DIN 276<sup>25</sup>) zwischen der IFG und der KHI aufgeteilt werden.
- (67) Die Kommission stellt ferner fest, dass das Hotel und das CC-IN auf rechtlich selbstständigen Grundstücken, die im Eigentum verschiedener Eigentümer stehen, gebaut und auf der Grundlage individuell abgeschlossener Pacht- bzw. Mietverträge unabhängig voneinander betrieben werden sollen. Daher ist nicht ersichtlich, wie Maritim als Hotelbetreiber indirekt von der Möglichkeit, die

Im Hinblick auf ihre Einwohnerzahl und Fläche liegt die Stadt Ingolstadt (Gesamtfläche: 133,4 km²/Einwohnerzahl: 138 716 im Jahr 2019) in etwa zwischen den Städten [Angaben zur Fläche und Einwohnerzahl Stadt 1]) und [Angaben zur Fläche und Einwohnerzahl Stadt 2].

Das CC-IN soll nur über einen großen Tagungsraum sowie sechs bis acht kleinere Räume mit einer Nutzfläche von insgesamt 6600 m² verfügen (die Höchstzahl der Konferenzteilnehmer/Sitzplätze beträgt 2 223). Die Stadthalle [Stadt 1] verfügt über eine Gesamtfläche von etwa 2140 m² und eine Gesamtkapazität von bis zu 3500 Besuchern (allein der Große Saal hat eine Fläche von 1500 m² und bietet Platz für bis zu 2300 Personen). Der Große Saal der Stadthalle [Stadt 2] bietet bei einer Fläche von 928 m² Platz für bis zu 2600 Besucher (zusätzlich zu einem Kleinen Saal mit einer Kapazität von bis zu 600 Personen stehen bis zu 14 weitere Räume mit einer Fläche von jeweils 22 m² bis 97 m² zur Verfügung).

Die geltende Norm im Bauwesen zur Ermittlung der Projektkosten sowie als Grundlage der Honorarberechnung für Architekten und Ingenieure, siehe Fußnote 6.

Tagungsfazilitäten des CC-IN zu nutzen, profitieren könnte. Denn einerseits wurde das Vorhandensein angeblicher Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der Fazilitäten wiederholt von Deutschland bestritten, und andererseits wurden von der Beschwerdeführerin keine hinreichenden Nachweise dafür vorgelegt.

- Darüber hinaus weist die Kommission das Argument zurück, dass Maritim als (68)Hotelbetreiber de facto ein Vorteil dadurch entstehe, dass Konferenzteilnehmer die Möglichkeit hätten, im benachbarten Hotel zu übernachten. Eine mögliche Auswirkung auf die Zahl der Übernachtungen im Hotel durch Veranstaltungen im benachbarten CC-IN wäre nach Auffassung der Kommission – wenn überhaupt<sup>26</sup> – nur eine einfache Folge des Baus des CC-IN, d. h. das Ergebnis einer Marktentwicklung. Solche Übernachtungen ergäben sich nicht aus der Tatsache, dass das CC-IN von Maritim betrieben wird, sondern daraus, dass das Hotel und das CC-IN nebeneinanderliegen. Wäre ein anderer Betreiber für das CC-IN ausgewählt worden, so hätte sich die Zahl der Übernachtungen wahrscheinlich (wenn überhaupt) in vergleichbarer Weise verändert.
- (69) Die Kommission nimmt das Vorbringen Deutschlands (siehe Erwägungsgrund (48)) zur Kenntnis, dass es keine Vereinbarungen zwischen der Stadt Ingolstadt oder der IFG mit Dritten über eine gemeinsame Werbung gebe und das CC-IN und das Hotel bei der Internationalen Tourismusbörse nicht beworben worden seien. Zudem erbringt die Beschwerdeführerin keinerlei stichhaltige Nachweise für ihren Vorwurf einer einheitlichen Bewerbung des CC-IN und des Hotels durch die Stadt. Daher ist auch nicht ersichtlich, inwiefern Maritim von einer solchen angeblichen, aber nicht nachgewiesenen einheitlichen Bewerbung profitieren könnte.
- (70) Was die Behauptungen bezüglich der Nutzung der Tiefgarage betrifft, so wird die IFG die Tiefgarage als öffentliche Tiefgarage errichten und bewirtschaften, für die alle Nutzer eine Vergütung nach dem jeweils maßgeblichen Tarif zahlen müssen. Weder das Hotel noch das CC-IN verfügen über reservierte Stellplätze (z. B. wird in Paragraf 1 Absatz 5 des Pachtvertrags zwischen der IFG und Maritim klargestellt, dass Parkflächen und Stellplätze nicht mitverpachtet werden). Daher entsteht Maritim kein Vorteil.
- (71) Die Kommission kommt somit zu dem Schluss, dass für die angeblichen mittelbaren Vorteile (siehe Erwägungsgrund (30) Buchstaben b bis f) keine hinreichenden Nachweise vorgebracht wurden und dass Deutschland daher keinen Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gewährte.

## 3.2. Keine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

(72) Selbst wenn ein Vorteil vorliegen würde (was nicht der Fall ist), könnten den angeblichen Maßnahmen nach Auffassung der Kommission allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten beigemessen werden.

Wie nachstehend beschrieben (siehe Abschnitt 3.2), wird es sich bei den meisten Veranstaltungen offenbar um örtliche Veranstaltungen handeln.

- (73) In dieser Hinsicht bestätigt die Kommission den Standpunkt, den sie bereits in früheren an die Beschwerdeführerin gerichteten vorläufigen Beurteilungen wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte (siehe Erwägungsgründe (2) und (8) sowie die Schreiben vom 29. September 2017 und 16. Juli 2019, die eine vorläufige Beurteilung des Falles durch die Kommission enthalten).
- (74)Die Kommission hält fest, dass die Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel nicht nur rein hypothetischer Natur sein oder nur vermutet werden dürfen. Es muss nachgewiesen werden, warum die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.<sup>27</sup> Nach ständiger Rechtsprechung muss die Kommission keine ökonomische Analyse der tatsächlichen Situation auf den betroffenen Märkten, des Marktanteils der durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen, der Marktstellung der Wettbewerber oder der Handelsströme Mitgliedstaaten durchführen.<sup>28</sup> Im Falle rechtswidrig gewährter Beihilfen braucht die Kommission nicht die tatsächlichen Auswirkungen der Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten nachzuweisen. Sie muss jedoch auf der Grundlage der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme<sup>29</sup> darlegen, inwiefern und auf welchem Markt der Wettbewerb durch die Beihilfe beeinträchtigt wird bzw. werden könnte<sup>30</sup>.
- (75) In diesem Zusammenhang vertrat die Kommission in einer Reihe von Beschlüssen<sup>31</sup> die Auffassung, dass bestimmte Tätigkeiten aufgrund der spezifischen Umstände rein lokale Auswirkungen haben und sich folglich nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind: Erstens, der Beihilfeempfänger bietet Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat an, und es ist unwahrscheinlich, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen würde. Zweitens, es ist wahrscheinlich nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme mehr als nur marginale Auswirkungen auf

Siehe z. B. das Urteil des Gerichts vom 6. September 2006, Italien und Wam/Kommission, T-304/04 und T-316/04, ECLI:EU:T:2006:239 Rn. 63, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Kommission/Italien und Wam, C-494/06 P, ECLI:EU:C:2009:272, Rn. 57.

Siehe z. B. das Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2010, Mediaset/Kommission, T-177/07, ECLI:EU:T:2010:233, Rn. 145-146, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juli 2011, Mediaset/Kommission, C-403/10 P, ECLI:EU:C:2011:533, Rn. 111, 113 und 115; Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2011, Kommission/Niederlande, C-279/08 P, ECLI:EU:C:2011:551, Rn. 131.

Siehe z. B. das Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Kommission/Italien und Wam, C-494/06 P, ECLI:EU:C:2009:272, Rn. 57. Urteil des Gerichts vom 6. Juli 1995, AITEC u. a./Kommission, T-447/93, T-448/93 und T-449/93, ECLI:EU:T:1995:130, Rn. 141.

Urteil des Gerichts vom 22. Februar 2006, Le Levant 001 u. a./Kommission, T-34/02, ECLI:EU:T:2006:59, Rn. 123.

Siehe z. B. die Beschlüsse der Kommission in folgenden Beihilfesachen: N 258/2000 – Freizeitbad Dorsten (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16); N 458/2004 – Editorial Andaluza Holding (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12); SA.33243 – Jornal de Madeira (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 12); SA.34576 – Portugal – Station für langfristige Betreuung Jean Piaget/Nord-Ost (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1); N 543/2001 – Irland – Staatliche Abschreibung für Krankenhäuser (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4).

- grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde.<sup>32</sup>
- (76) In jedem Fall muss die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Wettbewerb verfälscht wird, grundsätzlich eine Einzelfallprüfung vornehmen.
- (77) Gemäß den verfügbaren Informationen werden die Veranstaltungen im CC-IN hauptsächlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stadt Ingolstadt betreffen. Das CC-IN dient also dazu, die örtliche Nachfrage nach Veranstaltungsfazilitäten (in einem geografisch begrenzten Gebiet) zu decken, und es ist daher unwahrscheinlich, dass die dort stattfindenden Veranstaltungen mehr als eine nur vernachlässigbare Zahl internationaler Besucher anziehen werden. Die Auswirkungen des CC-IN auf den Markt für Konferenzfazilitäten/Kongresse scheinen daher sehr begrenzt und rein lokaler Art zu sein.
- (78) Dies lässt sich an verschiedenen Indikatoren ablesen wie der Größe des Vorhabens (siehe Abschnitt 3.2.1), dem lokalen Einzugsgebiet (siehe Abschnitt 3.2.2), der mangelnden internationalen Attraktivität/nicht vorhandenen internationalen Werbung für das CC-IN (siehe Abschnitt 3.2.3) und einem Vergleich mit dem nationalen Markt (siehe Abschnitt 3.2.4).
- (79) Diese Feststellung wird auch durch die jüngste Beschlusspraxis der Kommission in Bezug auf Konferenzzentren untermauert. Im Hinblick auf seine Größe und internationale Reichweite fällt das CC-IN weder in dieselbe Kategorie wie das Congress Center Hamburg (im Folgenden CCH<sup>33</sup>) noch entspricht es der Kategorie des Internationalen Kongresszentrums in Kattowitz (im Folgenden ICC<sup>34</sup>), die nach Einschätzung der Kommission beide Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel haben (siehe Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2).
- (80) Vergleicht man den vorliegenden Fall mit früheren Beschlüssen zu Kongresszentren, insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung und der Größe der Veranstaltungen, so ist festzustellen, dass das CC-IN am ehesten mit dem Konferenzzentrum in Visby<sup>35</sup> (Schweden) vergleichbar ist. Im damaligen Beschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass es sich um ein vorwiegend lokales Vorhaben handelte, und konnte somit keine Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel feststellen (siehe Abschnitte 3.2.1 und3.2.2).

Randnummer 196 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

Siehe Beschluss der Kommission vom 7. April 2017, SA.42545 (2015/N), Revitalisierung des Congress Center Hamburg (CCH), Erwägungsgrund 5 (im Folgenden "CCH-Beschluss").

Siehe Beschluss der Kommission vom 17. Juli 2013, SA.35606 (2013/N) – Polen – Internationales Kongresszentrum in Kattowitz (im Folgenden "ICC-Beschluss").

Beschluss der Kommission in der Beihilfesache N 486/2002 – Schweden – Errichtung eines Konferenzzentrums in Visby (ABI. C 75 vom 27.3.2003) (im Folgenden "Visby-Beschluss").

### 3.2.1. Größe des Vorhabens

- (81) Erstens ist das CC-IN mit seiner geplanten Nutzfläche von 6600 m² ein kleines Kongresszentrum, insbesondere gegenüber dem mit 18 000 m² fast dreimal größeren CCH<sup>36</sup>.
- (82) Zweitens ist in Bezug auf die Kapazität festzustellen, dass die Höchstzahl der Konferenzteilnehmer/Sitzplätze in Ingolstadt 2 223<sup>37</sup> beträgt, während sie in Hamburg bei 12 500<sup>38</sup> und in Kattowitz bei 12 000 liegt, also bei mehr als dem Fünffachen.
- (83) Drittens unterscheidet sich auch die Zahl der geplanten Konferenzräume von der der anderen Kongresszentren: In Ingolstadt sind nur sechs bis acht kleinere und ein großer Konferenzraum<sup>39</sup> geplant.
- (84) Im Gegensatz dazu verfügt das CCH über bis zu 50 Konferenzräume (mit variablem Raumkonzept); das ICC Kattowitz<sup>40</sup> umfasst neben einem großen Mehrzwecksaal (für bis zu 8000 Personen) einen Bankettsaal (für bis zu 1000 Personen), ein Bankettsaal-Foyer (für bis zu 300 Personen), ein Auditorium (für bis zu 600 Personen), verschiedene Konferenzräume (für bis zu 1200 Personen) sowie Ausstellungsflächen (bis zu 100 Personen) mit einer Gesamtausstellungsfläche von 12 600 m².

### 3.2.2. Lokales Einzugsgebiet

- (85) Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den Kongresszentren in Hamburg und Kattowitz einerseits und dem CC-IN andererseits ist ihre geografische Lage und ihr Einzugsgebiet. Im Falle des CC-IN handelt es sich eindeutig um ein lokales Einzugsgebiet.
- (86) Erstens beläuft sich die Fläche der Stadt Ingolstadt auf 133,4 km², gegenüber 755,1 km² im Falle von Hamburg. Obwohl Kattowitz mit seiner Gesamtfläche von 164 km² auf den ersten Blick mit Ingolstadt vergleichbar zu sein scheint, unterscheiden sich alle anderen Faktoren, wie die Einwohnerzahl der Stadt oder die Zielgruppen und geplanten Veranstaltungen des ICC, deutlich von denen des CC-IN (siehe Erwägungsgründe (87) ff.).
- (87) Zweitens verfügt Kattowitz mit 294 510 Einwohnern (2018) im Gegensatz zu Ingolstadt mit 136 981 (2018) bzw. 138 716 Einwohnern (2019) über mehr als

Die Zahlen basieren auf Informationen, die Deutschland 2015 im Rahmen der Anmeldung der Beihilfesache vorgelegt hatte, zu der die Kommission später den CCH-Beschluss erließ. Inzwischen (2020) scheint sich die Fläche sogar noch vergrößert zu haben: 36 000 m² (siehe https://www.dasneue-cch.de/informieren/daten-fakten/).

Das CC-IN wird über einen teilbaren Saal für bis zu 1200 Besucher, einen Konferenzraum für bis zu 300 Besucher und mindestens sechs kleinere Seminar- bzw. Tagungsräume mit einer Fläche von je etwa 50 m² sowie zwei Foyerflächen (700 m² und 100 m²) verfügen (siehe Erwägungsgrund (26)).

Siehe Fußnote 36.

Ähnlich wie bei der Planung des Konferenzzentrums in Visby (Beihilfesache N 486/2002), wo der Schwerpunkt auf einen großen Saal für örtliche Veranstaltungen gelegt wurde.

Siehe z. B. den Beschluss der Kommission in der Beihilfesache SA.35606 (2013/N) – Polen – Internationales Kongresszentrum in Kattowitz (ABI. C 265 vom 17.7.2013), Fußnote 1.

- doppelt so viele Einwohner. Die Einwohnerzahl von Hamburg liegt sogar bei 1,89 Millionen (2018).
- (88) Drittens verfügt das CC-IN über ein eher lokales Einzugsgebiet, während sowohl das CCH in Hamburg als auch das ICC in Kattowitz eindeutig eine internationale Reichweite haben. Im Gegensatz zu den anderen beiden Kongresszentren, die sich als multifunktionale Kongress- und Veranstaltungszentren verstehen und sich um eine stärkere Anerkennung ihrer internationalen/europäischen Veranstaltungen bemühen<sup>41</sup>, richtet sich das CC-IN hauptsächlich an lokale Kundengruppen und verfügt somit über ein lokales Einzugsgebiet. Das CC-IN soll vor allem für Abiturbälle der örtlichen Schulen, Veranstaltungen der örtlichen Vereine, kommunaler Parteien, sowie für Informations- und Ballveranstaltungen örtlicher Organisationen, wie z. B. den Rotary oder Lions Club, verwendet werden.<sup>42</sup> Hieraus wird nach Angaben der deutschen Behörden der maßgebliche Teil der Umsätze erwartet.
- Viertens geht aus den Ausschreibungsunterlagen für das CC-IN<sup>43</sup> hervor, dass in erster Linie vor Ort ansässige Wirtschaftsunternehmen<sup>44</sup>, Verbände und Institutionen, Privatpersonen, kulturschaffende Vereine und gesellschaftliche Gruppen sowie die Stadt Ingolstadt und deren Gesellschaften selbst die Räumlichkeiten nutzen werden. Deutschland zufolge setzt sich die Nachfrage zu rund 80 % aus lokalen und regionalen Kunden zusammen. Dies bedeutet jedoch nicht, wie die Beschwerdeführerin nahezulegen scheint, dass die verbleibenden 20 % voraussichtlich internationale Kunden sein werden, sondern lediglich, dass es sich der Erwartung nach dabei nicht um lokale und regionale Kunden handelt.
- (90) Fünftens weisen die Daten vergleichbarer Kongresszentren in der Region, d. h. die Kongresszentren der Städte Ulm und Würzburg<sup>46</sup>, deutlich darauf hin, dass das CC-IN hauptsächlich von lokalen und regionalen Kunden genutzt werden wird. In Bezug auf die Konferenzzentren in diesen beiden Städten gab

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe z. B. Erwägungsgrund 17 des ICC-Beschlusses und Erwägungsgrund 39 des CCH-Beschlusses.

In dieser Hinsicht ist das CC-IN eher vergleichbar mit dem Kongresszentrum in Visby, das als Treffpunkt für lokale Gemeinschaften, Freiwilligentätigkeiten lokaler Verbände und die Organisation verschiedener kultureller Veranstaltungen konzipiert wurde.

Siehe z.B. "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für den Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks FlNr. 3096/278 der Gemarkung Ingolstadt Kongresshotel auf dem ehemaligen Gießereigelände Ingolstadt, Stand 20.02.2014" sowie "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Pachtvertrages für das Congress Centrum auf dem ehemaligen Gießereigelände Ingolstadt, Stand: 15.07.2015".

Bezüglich der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Präsenz von Audi (Erwägungsgrund (39)) sei angemerkt, dass diese als solche noch keine internationale Ausrichtung des CC-IN zur Folge hat. Die Kommission konnte keine Anhaltspunkte für etwaige internationale Veranstaltungen im CC-IN auf Grund dieser Präsenz feststellen (siehe auch Erläuterungen Deutschlands in Erwägungsgrund (51)).

Wortlaut: "Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist dabei die Nachfrage der Ingolstädter Wirtschaft von besonderem Interesse, da hier nach den Erfahrungen aus anderen Veranstaltungshäusern, der Schwerpunkt der Nachfragepotentiale liegt – d. h. erfahrungsgemäß setzt sich die Nachfrage aus rund 80 % lokaler und regionaler Kunden zusammen."

Beide Städte sind in Bezug auf ihre Einwohnerzahl und ihre Lage mit Ingolstadt vergleichbar. Einwohnerzahlen: Ulm: 126 540 (2019), Würzburg: 130 455 (2019), Ingolstadt: 138 716 (2019). Alle drei Städte befinden sich in Süddeutschland, Ingolstadt und Würzburg im Freistaat Bayern und Ulm in Baden-Württemberg, an der Grenze zu Bayern. Würzburg und Ulm sind weniger als 200 km von Ingolstadt entfernt.

Deutschland an, dass die Anfragen im Zeitraum von 2017 bis zum 20. Oktober 2019 in der Regel zu 99 % regionale bzw. nationale Veranstaltungen betrafen, während internationale Anfragen lediglich 1 % ausmachten. Während des in Rede stehenden Zeitraums kamen die Anfragen in erster Linie von regionalen oder nationalen Veranstaltern. Darüber hinaus fanden in diesen vergleichbaren Konferenzzentren andere regionale Veranstaltungen statt wie Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Parteien sowie lokale Informations- und Wahlveranstaltungen.

- (91) Sechstens wird die Feststellung eines lokalen Einzugsgebiets auch durch die oben angeführte Tatsache bestätigt (siehe Erwägungsgrund (25)), dass alle Unternehmen, die die Ausschreibungsunterlagen anforderten, ihren Sitz in Deutschland haben. Die meisten von ihnen (11 von 14) sind sogar in Ingolstadt oder in einem Umkreis von weniger als 100 km ansässig.
- (92) Siebtens akzeptierte die Kommission im CCH-Beschluss, dass Veranstaltungen mit einer typischen Dauer von höchstens einem Tag und ungefähr bis zu 500, gelegentlich bis zu 1000 Besuchern, die hauptsächlich der örtlichen Bevölkerung geboten werden und für die wenig grenzüberschreitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird, in der Regel als örtliche Veranstaltungen anzusehen sind. Aus den von der Beschwerdeführerin und von Deutschland vorgelegten Informationen geht hervor, dass die geplanten Tätigkeiten im CC-IN einen solchen lokalen Charakter aufweisen, da die Nachfrage nach Konferenz-/Seminar- und Veranstaltungsfazilitäten wahrscheinlich vor allem von örtlichen Unternehmen, Einzelpersonen oder der Stadt Ingolstadt selbst ausgehen wird. Das Kerngeschäft des CC-IN besteht darin, Veranstaltungen und Konferenzen mit 50 bis 300 Teilnehmern, d. h. hauptsächlich örtliche Veranstaltungen, auszurichten.
- (93)Achtens deutet auch die von der Beschwerdeführerin übermittelte Aufstellung der Veranstaltungen, die im Jahr 2018 in den Räumlichkeiten ihrer Mitglieder stattgefunden haben (siehe Erwägungsgrund (39)), auf den örtlichen Charakter der Veranstaltungen in der Stadt Ingolstadt hin. Die Kommission stellt fest, dass die Mitglieder der Beschwerdeführerin in der Stadt Ingolstadt oder im Umland ansässig sind, weshalb ihre Statistiken Aufschluss über die Veranstaltungen in Ingolstadt geben können. In ihrem Schreiben stufte die Beschwerdeführerin selbst bestimmte Veranstaltungen als "international" ein, ohne einen Richtwert für diese Einstufung anzugeben. Aus den vorgelegten Unterlagen<sup>49</sup> geht hervor, dass die überwiegende Mehrheit (etwa 88 %) der Veranstaltungen, die 2018 in den Räumlichkeiten der Mitglieder der Beschwerdeführerin stattgefunden haben, weniger als 50 Teilnehmer hatten. Nur in Ausnahmefällen (bei etwa 3 % der Veranstaltungen) waren es mehr als 100 Teilnehmer und in einzelnen Fällen bis zu 300 Teilnehmer. Die Kommission hat daher den Eindruck, dass es sich bei der Mehrheit der Veranstaltungen aus dieser Aufstellung um kleine Veranstaltungen handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> CCH-Beschluss, Erwägungsgrund 5.

Siehe Ausschreibungsunterlagen für das CC-IN, Fußnote 43.

Siehe insbesondere Anlagen 1 und 2 des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 2. Januar 2020 mit einer Aufstellung der Veranstaltungen, die 2018 in den Räumlichkeiten der Mitglieder der Beschwerdeführerin stattgefunden haben.

### 3.2.3. Mangelnde internationale Attraktivität

- (94) Das im Jahr 2015 durchgeführte Vergabeverfahren für den Betrieb des CC-IN zeigt die mangelnde internationale Attraktivität, da insgesamt nur 14 Unternehmen, die allesamt aus Deutschland stammten, Interesse an der Ausschreibung bekundeten und weitere Ausschreibungsunterlagen anforderten. Letztlich gab außer Maritim kein anderes Unternehmen ein Angebot ab. Dies könnte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass das Inserat mit der Angebotsaufforderung nur in deutschen Zeitungen veröffentlicht wurde, da der öffentliche Auftraggeber das CC-IN für ein vorwiegend lokales Vorhaben hielt.
- (95) Bei der Süddeutschen Zeitung und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung war die Angebotsaufforderung jedoch auch online verfügbar<sup>50</sup> und hätte daher bei Interesse auch von internationalen Bietern wahrgenommen werden können. Diese beiden Medien gehören zu den bekanntesten in Deutschland, weswegen es wahrscheinlich ist, dass sie auch von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, die nach Geschäftsmöglichkeiten in Deutschland suchen, in Betracht gezogen werden. Wie jedoch das Fehlen weiterer Angebote zeigt, war dies nicht der Fall.
- (96) Obwohl die Fertigstellung des CC-IN für das Frühjahr 2021 geplant ist<sup>51</sup>, wird derzeit auf dem internationalen Markt für Kongress-/Konferenzzentren nicht für künftige Veranstaltungen im CC-IN geworben. Bisher werden online keinerlei Veranstaltungen im Kongresszentrum angekündigt. Das CC-IN wurde weder auf spezialisierten Websites für ausländische Touristen noch auf internationalen Tourismusmessen (wie der Internationalen Tourismusbörse 2018 und 2019) beworben.

### 3.2.4. Vergleich mit dem nationalen Markt

- (97) Was die Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten betrifft, so kann aus den Daten von Kongresszentren und Kongresshotels in Deutschland und in der Umgebung der Stadt Ingolstadt geschlossen werden, dass die Auswirkungen der Tätigkeiten des CC-IN auf den Markt für Konferenzfazilitäten/Kongresse vernachlässigbar sind.<sup>52</sup>
- (98) Daten zeigen, dass die Mehrheit der Veranstaltungsteilnehmer in Deutschland nicht international war. Das jährliche Meeting- & EventBarometer, dessen Initiatoren der EVVC, das German Convention Bureau e.V. (im Folgenden "GCB") und die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (im Folgenden "DZT") sind, untersucht den gesamten Veranstaltungsmarkt, d. h. den Kongress- und Veranstaltungssektor, in Deutschland und zeichnet ein aussagekräftiges Bild dieser Branche. Die jüngste Marktstudie von 2018/2019 zeigt, dass der Anteil internationaler Teilnehmer in Deutschland in den letzten Jahren unter 10% gewesen ist (Gesamtzahl der Teilnehmer: 412 Mio. (2018), 405 Mio. (2017) und

Siehe Fußnote 8.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Siehe Erwägungsgrund (27).

In Bezug auf dieses Kriterium siehe auch den Beschluss der Kommission vom 20. Juli 2017, SA.45220 (2016/FC) – Slowenien – Mutmaßliche Beihilfe zugunsten der Komunala Izola d.o.o., Erwägungsgrund 46, bestätigt durch das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Mai 2019, Marinvest und Porting/Kommission, T-728/17, ECLI:EU:T:2019:325, Rn. 104.

394 Mio. (2016) / internationale Teilnehmer: 37,2 Mio. (9 % im Jahr 2018), 36,5 Mio. (9 % im Jahr 2017) und 32,9 Mio. (8,4 % im Jahr 2016)). Selbst in dem hypothetischen und unwahrscheinlichen Fall, dass alle ausländischen Gäste, die 2017 in Ingolstadt übernachteten<sup>53</sup>, an Konferenzen/Kongressveranstaltungen teilgenommen haben, so hätten diese nur 0,037 % der Gesamtzahl der Teilnehmer an Konferenzen/Veranstaltungen in ganz Deutschland<sup>54</sup> und nur 0,41 % der Gesamtzahl der internationalen Teilnehmer an solchen Veranstaltungen in ganz Deutschland<sup>55</sup> ausgemacht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Ingolstadt nur ein unbedeutender Akteur auf dem internationalen Konferenzmarkt ist. In ihrer Pressemitteilung aus dem November 2018<sup>56</sup> erklärte auch die Stadt Nürnberg, die etwa viermal so viele Einwohner hat (2019: 529 200) wie Ingolstadt (2019: 138 716) und weniger als 100 km von Ingolstadt entfernt liegt, dass der Kongressplatz Nürnberg bislang noch stark national geprägt sei (2017: 7,5 % internationale Teilnehmer / 3 % internationale Veranstalter). Folglich werden in der kleineren Stadt Ingolstadt wahrscheinlich noch weniger internationale Teilnehmer an Veranstaltungen in örtlichen Konferenz-/Veranstaltungszentren wie dem CC-IN teilnehmen.

## 3.2.5. Gesamtbewertung

(99) Auf der Grundlage einer Gesamtbewertung des oben dargelegten Sachverhalts vertritt die Kommission die Auffassung, dass es bei den in Rede stehenden Maßnahmen zugunsten von Maritim unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden, und dass den Maßnahmen allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten beigemessen werden können.

### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Maßnahmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <a href="http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm">http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm</a>.

Laut den amtlichen Tourismusstatistiken der Stadt Ingolstadt waren es im Jahr 2017 150 412 ausländische Gäste.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> 405 Mio. Teilnehmer insgesamt / 150 412 hypothetische internationale Teilnehmer in Ingolstadt.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> 36,5 Mio. internationale Teilnehmer / 150 412 hypothetische internationale Teilnehmer in Ingolstadt.

Siehe Pressemitteilung Nr. 1238 vom 30.11.2018 "Kongress-Initiative Nürnberg feiert 15 Jahre": <a href="https://www.nuernberg.de/presse/mitteilungen/presse">https://www.nuernberg.de/presse/mitteilungen/presse</a> 58180.html

Der Antrag ist auf elektronischem Wege an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Staatliche Beihilfen 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Margrethe VESTAGER Exekutiv-Vizepräsidentin